



Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Datum 20. November 2017


Durchwahl 0711 2153-285

Telefax 0711 2153-510

Aktenzeichen V 0147-Aserbaidtschan

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen vom 27. Oktober 2017

Sehr geehrte 

gerne möchte ich auf Ihren Antrag auf Informationszugang vom 27. Oktober 2017 zurückkommen, dessen Eingang ich bereits bestätigt habe.

Zunächst möchte ich Sie nach § 7 Absatz 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) und nach § 25 Absatz 2 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) um Präzisierung Ihres Antrags bitten. Ihre Anfrage nach „sämtlichen amtlichen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Delegationsreise des Ministerpräsidenten Oettinger nach Aserbaidtschan (11. - 14.8.2009)“ ist mit Blick auf die Vielzahl der möglichen betroffenen amtlichen Stellen zu unbestimmt. Zudem möchte ich Sie gerne um Präzisierung bitten, ob Sie Informationen zu allen Aspekten im Zusammenhang mit der Delegationsreise nach Aserbaidtschan begehren oder nur zu solchen, die bestimmte Themenfelder (wie das im ersten Teil des Antrags genannte aserbaidtschanische Staatsunternehmen SOCAR) zum Inhalt haben.

Gerne möchte ich Ihnen den Hintergrund für diese Bitte erläutern: Herr Ministerpräsident a.D. Oettinger reiste mit einer Delegation von insgesamt 40 Personen nach Aserbaidtschan und absolvierte ein Programm, das verschiedenste Gespräche, Besichtigungen, Veranstaltungen und weitere Termine vorsah. In der Vorbereitung von Reisen werden zur Erstellung des Reiseprogramms und der Einladungslisten umfangreiche Materialsammlungen zu den unterschiedlichsten Themen und unter Einbindung unterschiedlichster Stellen angelegt. Das hängt damit zusammen, dass verschiedene Programmoptionen geprüft und Hintergründe dazu aufbereitet werden. Ferner gibt es

eine sehr umfangreiche Korrespondenz und Unterlagen zu allen organisatorischen und logistischen Aspekten der Reise.

Die von Ihnen gewählten Formulierungen „sämtliche amtliche Aufzeichnungen“ und „im Zusammenhang mit der Delegationsreise“ betreffen daher eine große Anzahl von amtlichen Stellen und es müssten Aufzeichnungen zu sehr vielen Themen recherchiert werden. Deshalb möchte ich Sie bitten zu präzisieren,

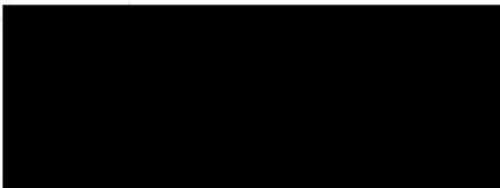
- ob Sie lediglich die Akten des Staatsministeriums begehren und
- ob Sie Aufzeichnungen zu bestimmten Themen oder zu allen Aspekten im Zusammenhang mit der Reise begehren.

Gemäß § 7 Absatz 7 Satz 1 LIFG und § 24 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 UVwG ist Ihnen - sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen - die betroffene amtliche Information spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung zugänglich zu machen. Aufgrund des - auch im Falle einer Präzisierung - zu erwartenden Umfangs der von Ihrer Antragstellung betroffenen Akten ist die Bearbeitung Ihres Antrages innerhalb der Monatsfrist leider nicht möglich. § 7 Absatz 7 Satz 2 LIFG und § 24 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 UVwG sieht für Fälle wie den vorliegenden eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist auf bis zu drei Monate vor.

Ob und ggf. in welcher Höhe für die Bearbeitung Ihres Antrags Gebühren zu erheben sind, kann erst nach Eingang Ihrer Antwort auf dieses Schreiben und einer möglichen Eingrenzung des Antragsumfangs bestimmt werden. Erst dann können wir prüfen, ob es sich um einen kostenfrei zu bearbeitenden „einfachen Fall“ im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 LIFG oder um eine „einfache schriftliche Auskunft“ im Sinne des § 33 Absatz 2 Nr. 1 UVwG handelt. Hierzu würden wir nach Ihrer Präzisierung nochmals gesondert auf Sie zukommen.

Auch die Frage auf welcher Rechtsgrundlage eine Bearbeitung Ihres Antrags erfolgt (insbesondere welches Gesetz hier einschlägig ist), kann erst nach Ihrer Präzisierung abschließend geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen



Leiterin Referat Internationale Angelegenheiten